

Ausgefertigt durch: Herrn Reinsch

Ausfertigungsdatum: 24.01.2023

Beschluss

der Sitzung des
Stadtrates/Verwaltungsausschuss
Ausschuss Umwelt/Technik

Beschluss-Nr.: **SR 476/40/2023**

Abstimmungsergebnis: 19 von 23

Tischvorlage: ja/nein
Öffentlich / nichtöffentlich

| dafür | dagegen | Enthaltungen | Befangenheit |
|-----------|----------|--------------|--------------|
| 18 | 0 | 1 | 0 |

Stadtrat am: 23.01.2023

Beteiligungen am Verfahren:

Verwaltungsausschuss am: 17.01.2023

Ausschuss Umwelt/Technik am:

Beschlussgegenstand

Anpassung der Gehälter für Mitarbeitende in Kindertagesstätten an TVÖD-V im Bereich Sozial- und Erziehungsdienst (SuE)

Der Stadtrat / Ausschuss U/T / Verwaltungsausschuss beschließt

entsprechend der Empfehlung des Verwaltungsausschusses die schrittweise Anpassung der Gehälter für nachfolgend aufgeführte Mitarbeitende der Kindertagesstätten in Anlehnung an den TVÖD-V im Bereich Sozial- und Erziehungsdienst (SuE):

- ab 01.01.2023 → Mitarbeitende weniger 30%* und Einrichtungsleitungen**
- ab 01.02.2023 → Auszubildende ErzieherIn (berufsbegleitend) - Studierende**
- ab 01.03.2023 → Mitarbeitende weniger 15-30%* je 2% Steigerung**
Mitarbeitende weniger 5-15%* je 1% Steigerung

* prozentuale Angaben gemessen am derzeitigen Gehalt in Relation zum TVöD-V im Bereich SuE

Finanzielle Auswirkungen (in €) keine einmalige **periodisch wiederkehrende**

Produkt 36.51.01 **178.694,23€ (für 2023)**

Begründung/Sachverhalt:

Die Stadt Altenberg ist kein Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen (KAVS) und demnach auch nicht in der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) vertreten. Allein im Freistaat Sachsen sind 425 kommunale Arbeitgeber - darunter auch Landkreise, kreisfreie Städte, Städte und Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Ver- und Entsorgungsbetriebe oder auch Nahverkehrsbetriebe - dem Arbeitgeberverband angeschlossen. Für diese ca. 88.000 im Arbeitgeberverband organisierten Beschäftigten findet der TVöD-V direkte Anwendung. Mit diesen kommunalen Arbeitgebern steht die Stadt Altenberg speziell bezogen auf den Arbeitsmarkt für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst in Konkurrenz.

Für den Großteil der Mitarbeitenden der Kindertagesstätten Altenberg ist in den zurückliegenden Jahren bei Übereinkunft des Arbeitsvertrages ein Festgehalt verhandelt worden. Im weiteren Verlauf der Betriebszugehörigkeit ist dieses Gehalt zwar regelmäßig durch prozentuale Erhöhungen seitens der Arbeitgeberin (Stadt Altenberg) angepasst worden, jedoch nur in geringster Weise im Vergleich zum TVöD-V im Bereich Sozial- und Erziehungsdienst (SuE). Unabhängig von eben benannten Gehaltsanpassungen konnten Mitarbeitende in gesonderten Verhandlungen mit der Arbeitgeberin individuelle Gehaltsanpassungen vereinbaren. Seit spätestens 2020 orientiert sich das vereinbarte Festgehalt zwischen der Arbeitgeberin und zumeist den neu eingestellten Mitarbeitenden am TVöD-V im Bereich SuE, um den Personalbestand dem tatsächlichen Personalbedarf anzupassen. Neben anderen führte dieser Schritt seitdem zu einer Verbesserung der Personalsituation im Hinblick auf die Kindertagesbetreuung gemäß § 3 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) – ausreichende Anzahl Fachkräfte. Dennoch besteht derzeit keine ausreichende Anzahl an notwendigen Fachkräften zur Gewährleistung der eben benannten Pflichtaufgabe der Stadt Altenberg hinsichtlich der Kindertagesbetreuung.

Durch letztgenannte notwendige Vorgehensweise (Neueinstellungen in Anlehnung an den TVöD-V (SuE)) im Sinne der Anpassung des Personalbestandes an den Personalbedarf und die erwähnte, zu geringe Anpassung der Gehälter der Mitarbeitenden, durch die sehr individuell wahrgenommene Möglichkeit zur gesonderten Anpassung des Festgehaltes durch die Mitarbeitenden der Kindertagesstätten in den zurückliegenden Jahren und die dementsprechend teilweise fehlende Befürwortung des Entscheidungsträgers, ist ein starkes Ungleichgewicht und insofern eine Ungerechtigkeit im Vergleich der Gehälter zwischen den einzelnen Mitarbeitenden entstanden.

Grundlage des Beschlussgegenstandes bildet der seit 07.02.2006 bestehende und am 18.05.2022 geänderte Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst im Bereich Verwaltung (TVöD-V) innerhalb der oben genannten Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände. Mit Neufassung dieses TVöD-V sind für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) in Anlage C rückwirkend zum 01.04.2022 die Bruttogehälter neu festgelegt worden. Zudem ist gemäß § 15 Abs. 2.1 S. 1 TVöD-V folgende Regelung getroffen worden:

Beschäftigte, die nach Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro.

Unter Berücksichtigung der Haushaltslage der Arbeitgeberin ist eine Anpassung an den TVöD-V im Bereich SuE für die Beschäftigten der Kindertagesstätten nicht sofort umsetzbar. Dennoch bedarf es in den kommenden Jahren zumindest einer schrittweisen Anpassung der Gehälter. Um wenigstens dem bereits beschriebenen Zustand der Ungleichheit entgegenzuwirken und gleichzeitig die meisten Mitarbeitenden der Kindertagesstätten verstärkt an den TVöD-V im Bereich SuE anzugleichen, sollte die Arbeitgeberin im Sinne eines stabilen Personalbestandes - zur Gewährleistung der Betreuungssituation in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Altenberg - die im Beschlussgegenstand benannten Anpassungen vornehmen.

Anlagen zur Beschlussfassung:

Anlage 1 Auszug Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG)

Anlage 2 Auszug Durchgeschriebene Fassung des TVöD für den Bereich Verwaltung (TVöD-V) vom 07.02.2006 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18.05.2022

Anlage 3 Übersicht Gehaltskosten IST im Vergleich mit TVöD-V (SuE) für das Jahr 2023

Abstimmung erfolgte mit:


- Bürgermeister, Herrn Wiesenberg
 - Hauptamt, Herrn Reuter
 - Personalrat
 - SG Kindertagesstätten, Herrn Reinsch
-

Gesetzliche Grundlagen (Gesetze, Beschlüsse u. ä. zur Beschlussfassung):

- Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG)
 - Durchgeschriebene Fassung des TVöD für den Bereich Verwaltung (TVöD-V) vom 07.02.2006 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18.05.2022
-

Verteiler für Vorlage:

Verteiler für Beschlüsse:


Wiesenberg
Bürgermeister



